

anwalts und des Gerichts (§131 StPO) von großer Bedeutung (vgl. Abschnitt 4.7.). Auch sie gewährleistet dem Untersuchungshäftling die streng gesetzliche und gerechte Anwendung der Vorschriften über die Untersuchungshaft.

Als eine Konsequenz aus dem sozialistischen Grundsatz der Präsomtion der Unschuld folgt die Regelung der Entschädigung für Untersuchungshaft und Freiheitsentzug. Ein Bürger hat Anspruch auf Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft oder die Strafe mit Freiheitsentzug entstandenen Vermögensschaden, wenn das gegen ihn durchgeführte Strafverfahren mit einer endgültigen Verfahrenseinstellung wegen Unbegründetheit der Beschuldigung oder mit einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder mit einem Freispruch endete. Das zehnte Kapitel unserer Strafprozeßordnung enthält die Bestimmungen über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafe mit Freiheitsentzug. Durch die Entschädigung wird der Berechtigte so gestellt, daß ihm aus der Untersuchungs- oder Strafhaft keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die Tatsache, daß eine Reihe der hier behandelten grundsätzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft ähnlich oder inhaltsgleich in den Artikeln 9 und 10 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte<sup>5</sup> formuliert sind, darf nicht zu dem Schluß führen, die strafprozessualen Normen der DDR seien von der genannten UNO-Menschenrechtskonvention abgeleitet. Unsere strafprozessualen Normen über die Untersuchungshaft sind in der DDR geltendes Recht, dessen Gestaltung durch das System der sozialistischen Grundrechte, die „Errungenschaften des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und Ausdruck objektiver Notwendigkeiten“<sup>6</sup> sind, bestimmt wurde. Dagegen stellen die Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen, zu denen auch die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte gehört, „einen in der Periode der friedlichen Koexistenz allgemein verbindlichen Maßstab“<sup>7</sup> dar. Sie sind „eine Orientierungshilfe im weltweiten Kampf um ein gesichertes und zukunftsorientiertes menschliches Dasein der heute noch Unterdrückten und Ausgebeuteten“.<sup>8</sup>

Selbstverständlich tritt die DDR auch im weltweiten Klassenkampf für die Verwirklichung der UNO-Menschenrechtserklärungen ein. Bei dieser Auseinandersetzung kann die DDR auf erfolgreich im eigenen Land aufgebaute Positionen hinweisen. Zu ihnen gehören: Rechte und Garantien, die nach der Verfassung der DDR und den Bestimmungen der StPO bei uns inhaftierten Personen gewährt werden, gehen weit über die Forderungen der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte hinaus.